



### Stellungnahme

#### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landtagsdrucksache 15/3162)**

Der vorgeschlagene § 21 Abs. 3 füllt § 25 Abs. 4 S. 1 RStV in der Fassung des 7. RfÄndStV landesrechtlich aus. Es ist bei summarischer Prüfung nicht zu erkennen, dass die normierte Verpflichtung für die zwei reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme gegen höherrangiges Recht verstoßen würde oder dysfunktional wäre. Der Gesetzgeber ist nicht daran gehindert, im dualen Rundfunksystem auch der privaten Säule besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, die die verfassungsrechtlichen Ziele der Rundfunkregulierung befördern. Dazu gehört jedenfalls auch eine regionale Orientierung des Rundfunks, und zwar in der gesamten Breite von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekten des Lebens.

Bedenken unterliegt zumindest bei summarischer Prüfung der vorgeschlagene Abs. 4 des § 21. Die Bedenken sind vor allem europarechtlicher Art. Rundfunk wird vom Europäischen Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als Dienstleistung angesehen, so dass sich mitgliedersstaatliche Regulierungsmaßnahmen auch an der Dienstleistungsfreiheit des Art. 49 EG messen lassen müssen. Daneben ist die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 EG zu beachten.

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt darauf ab, lokale Produktionen zu begünstigen. Dadurch wird möglicherweise eine Diskriminierung von Veranstaltern, die ihre Sendung in anderen Teilen der Europäischen Union produzieren möchten, formell festgeschrieben. Es werden möglicherweise Veranstalter benachteiligt, die unter Berufung auf das grundlegende Prinzip der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft grenzüberschreitend tätig werden. Dass dies faktisch bei den derzeit reichweitenstärksten Programmen nicht der Fall ist, spielt für diesen grundsätzlichen europarechtlichen Einwand keine Rolle. Die EU-Kommission hat bereits Verfahren gemäß Art. 226 EG gegen die Bundesrepublik wegen „Standortförderung“ eingeleitet, allerdings ging es dort um eindeutigere Fälle bei der Auswahl von Veranstaltern.

Mit der Vorsicht formuliert, die ohne gutachterliche Prüfung geboten ist, wäre eine derartige Regelung mit einem europarechtlichen Risiko behaftet. Dieses Risiko kann minimiert werden, wenn nicht unmittelbar auf die Herstellung und studioteknische Abwicklung in Schleswig-Holstein abgestellt wird, sondern - wie (auf meinen Vorschlag hin) bei den Auswahlregelungen nach dem neuen Hamburgischen Mediengesetz (§ 25 Abs. 3 HmbMedienG) - auf diejenige studioteknische Abwicklung des Programms in der Region, die für den kulturellen Bezug des Programms zu der Region erforderlich ist.

Im übrigen wäre zu prüfen, ob eine derartige Verpflichtung von Rundfunkveranstaltern, die auf den ersten Blick überwiegend wirtschaftlichen Standortinteressen dient, auch verfassungskonform wäre. Auch hier wäre die Herausstellung eines kulturellen des Zwecks (Sicherstellung des regionalen Bezuges des Programms) hilfreich.

Hamburg, 29. März 2004

Dr. Wolfgang Schulz  
Direktor